

Insolvenzrechtsänderung

Mit etwas Verspätung ist das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – IRÄG 2010 – BGBl I 29/2010 am 20. Mai 2010 beschlossen worden.

Von Dr. Erich Schwarz | Illustration photos.com



Das Gesetz ist mit Wirkung zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten und gilt für Insolvenzverfahren, die nach dem 30. Juni 2010 eröffnet werden. Politische Hintergründe des Gesetzes sind:

- Maßnahmen zur Zurückdrängung von Konkursabweisungen mangels Masse
- Verhinderung von Konkursverschleppungen der Schuldner
- Erhöhung der Sanierungschancen durch
 - Schaffung einer übersichtlichen Verfahrensstruktur
 - Erleichterung der Unternehmensfortführung

Im Gegensatz zu der bisherigen Doppelgleisigkeit von Konkursordnung (KO) und Ausgleichsordnung (AO) gibt es nunmehr lediglich die Insolvenzordnung (IO).

Das nunmehr einheitliche Insolvenzverfahren sieht drei verschiedene Möglichkeiten vor:

1. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters) – im Wesentlichen wie das bisherige Ausgleichsverfahren
2. Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (mit Masseverwalter) – dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Zwangsausgleich
3. Konkursverfahren mit Masseverwalter

Sanierungsverfahren: Dieses ersetzt Ausgleichsverfahren und Zwangsausgleichsverfahren.

- Voraussetzung ist die Vorlage eines Sanierungsplanes schon mit Eröffnungsantrag
- bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit möglich
- bei Masseunzulänglichkeit, Zurückziehung des Sanierungsplanes etc. wird das Verfahren auf Konkursverfahren geändert

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters:

Wenn mit dem Insolvenzantrag ein Sanierungsplan vorgelegt wird, der den Gläubigern eine 30%-ige Quote innerhalb von 2 Jahren anbietet (welcher auch Details für die Aufbringung der Mittel etc. zu enthalten hat), behält der Schuldner die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters. Zur Annahme des Sanierungsplanes genügt nunmehr die einfache Gläubigerkapitalmehrheit (bisher 75%).

Diese Eigenverwaltung kann dem Schuldner wieder entzogen werden, wenn z. B. der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird oder wenn Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind. Die Befugnisse des Sanierungsverwalters entsprechen weitgehend jenen des bisherigen Ausgleichsverwalters. Bei fehlenden Voraussetzungen für das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung ist entweder das Sanierungsverfahren (ohne Eigenverwaltung) oder der Konkurs zu eröffnen.

Das Insolvenzrecht wurde vereinfacht. Die Novelle bietet nun dem Schuldner mehr Möglichkeiten, seine Verpflichtungen zu erfüllen und passt insgesamt die Insolvenzen mehr an die Erfordernisse des Wirtschaftslebens an. Handelsagenten sind allerdings gefordert, auf ihre Rechte Bedacht zu nehmen.

Das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Zwangsausgleich. Ziel ist die Sanierung des Unternehmens und somit die Vermeidung der Schließung und Verwertung des Unternehmens. Die Quote beträgt 20% auf 2 oder 5 Jahre (Nichtunternehmer). Das bisherige **Konkursverfahren** bleibt grundsätzlich bestehen. Der Schuldner kann jedoch – wie bereits auch bisher im Konkursverfahren – einen Sanierungsplan vorlegen. Dies entspricht dann dem bisherigen Zwangsausgleich.

Spannungsverhältnis

Handelvertreter- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz

Im Zusammenhang mit einem Konkursverfahren sieht das unveränderte Handelsvertretergesetz 1993 (HVertrG) zwei Bestimmungen vor, die mit der neuen Bestimmung des § 25a IO im Spannungsverhältnis stehen:

§ 25a IO:

Abs. 1: Wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, können Vertragspartner des Schuldners mit dem Schuldner geschlossene Verträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen. Nicht als wichtiger Grund gilt:

- eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners
- Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen

Abs. 2: Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht,

- wenn die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist
- bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten
- bei Arbeitsverträgen

§ 22 Abs. 1 und 2 Zif. 5 HVertrG

„Vorzeitige Auflösung“:

Der Vertretungsvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigem Grund gelöst werden.

Als ein wichtiger Grund, der den Unternehmer zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

- wenn über das Vermögen des

Handelsagenten der Konkurs eröffnet wird

§ 26 HVertrG „Konkurs des Unternehmers“:

Abs. 1: Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Unternehmers wird das Vertragsverhältnis gelöst. Der Handelsagent ist jedoch verpflichtet, bei Gefahr in Verzug seine Tätigkeit so lange fortzusetzen bis anderweitige Vorsorge getroffen werden kann.

Die Frage, ob diese beiden Bestimmungen des Handelsvertretergesetzes durch die Insolvenzrechtsänderungsnovelle, insbesondere deren § 25a IO, unberührt bleiben oder nicht, bereitet einige rechtliche Schwierigkeiten.

Vorauszuschicken ist, dass es – da das Gesetz ja erst seit wenigen Tagen in Geltung ist – keine tauglichen Kommentare etc. hierzu gibt, sodass zur Klärung dieser Frage lediglich die Erläuterung der Regierungsvorlage bzw. Begutachtungsentwürfe des Bundesministeriums für Justiz etc. zur Verfügung stehen. Nach den bisher vorliegenden Rechtsmeinungen in Begutachtungsverfahren besteht nachfolgende rechtliche Situation:

Hinsichtlich § 22 Abs. 2 Zif. 5 HVertrG wird die Meinung vertreten, dass diese Bestimmung eine *lex specialis* zu § 25a IO darstellt und dass daher nur die Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 180 IO über das Vermögen des Handelsagenten den Unternehmer berechtigen das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Demnach ist § 22 HVertrG nicht anwendbar, wenn es zu einem Insolvenzverfahren im Sinne des § 167 IO, welches als Sanierungsverfahren bezeichnet wird, kommt.

§ 26 HVertrG bleibt ebenfalls von der Novellierung des Insolvenzrechtes unberührt, auch hier gilt, dass die gesetzliche Vertragsauflösung nur für den Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens gemäß § 180 ff IO, nicht jedoch für den Fall der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens im Sinne des § 167 ff IO möglich ist.

Im Rahmen des Sanierungsverfahrens des Unternehmers sind die anfallenden Provisionen vertragsgemäß fällig und zu bezahlen, für den Fall eines anschließenden Konkurses sind die Provisionsforderungen als Masseforderungen bevorzugt zu berücksichtigen.

Die obige Darstellung stellt auch die Meinung des Verfassers dar, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der Begutachtungsverfahren auch andere Rechtsmeinungen gibt, so z. B. dass die Bestimmung des § 25a IO nicht auf den Handelsagentenvertrag an sich anzuwenden ist, sondern nur auf sonstige den wirtschaftlichen Fortbestand des Unternehmens gefährdende Verträge wie z. B. Stromlieferung, sonstige Bezugsverträge etc. Die gelebte Praxis und die sich hierzu entwickelnde Rechtsprechung des OGH wird hier endgültige Klärung bringen. ■

Der direkte Draht



Dr. Erich Schwarz

Schwarz & Schmiel Rechtsanwälte

5020 Salzburg

Ernest-Thun-Straße 12

T 0662/87 61 57-0

F 0662/87 61 57-22

M kontakt@rechtsanwalt-salzburg.at

I www.rechtsanwalt-salzburg.at